

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 50

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ für die Schweizer Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Zünfte und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins. Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 6. März 1897.

Wochenspruch: Glücklich ist, wer vergißt, Was nicht mehr zu ändern ist.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern.

In der letzten Sitzung desselben referierte Gemeinderat Stegeritz in sehr sachlicher Weise über das Urteil des Berner

Gewerbegerichtes betreffend Lohnauszahlung der Arbeitgeber an die Arbeiter während des von ihnen zu leistenden Militärdienstes oder während deren Erkrankung. Bekanntlich ist ein hiesiger Buchdrucker durch Stichtentscheid des Obmanns des Gewerbegerichtes verurteilt worden, seinen Angestellten für drei Wochen Militärdienst mit Fr. 126 zu entschädigen. Weitere diesbezügliche Entschädigungsforderungen stehen in Aussicht. Der Vorstand des Vereins läßt nun durch Prof. Zeerleder (Bern) ein bezügliches juristisches Gutachten ausarbeiten, das bald vorliegen wird. Beim kantonalen Gewerbeverband sollen unterdessen gemäß Beschluß der heutigen Versammlung keine weiteren Schritte gethan werden. Auch der Schweizerische Gewerbeverein wird sich mit der Angelegenheit befassen. Beschlissen wurde im weitern, Herrn Zeerleder auch um die Begutachtung der Frage zu ersuchen, welche Mittel dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sich gegen derartige, von so großen finanziellen Konsequenzen begleitete Urteile des Gewerbegerichtes zu schützen, ob z. B. die Appellation an eine höhere Instanz durch Einsprache betreffend die Kompetenz oder die Zusammensetzung des Gerichtes. In

der nachfolgenden Diskussion betonten sämtliche Redner die große prinzipielle Tragweite des Urteiles des stadtbernerischen Gewerbegerichtes. Als Mittel, die Arbeitgeber gegen solche fernere Entschäide zu schützen, wurden erwähnt: Eingabe an den Großen Rat um Abänderung des bezüglichen Dekretes, Petition an die Bundesversammlung um authentische Interpretation des einschlägigen Artikels 341 des Obligationenrechtes, Abschaffung des Gewerbegerichtes, bezw. Fernbleiben von der Urne bei der Wahl der Mitglieder desselben. Auch wurde darauf hingewiesen, daß in Basel dasselbe Gericht in der nämlichen Angelegenheit ebenfalls durch Stichtentscheid des Präsidenten wesentlich anders entschieden habe. Der Verein wird indessen über alle diese Anregungen erst später, nach Eingang des erwähnten Gutachtens, Beschluß fassen.

Der Gewerbeverein Zürich beschloß mit 31 gegen 2 Stimmen dem Großen Stadtrat Einführung der Schiedsgerichte zu empfehlen.

Verschiedenes.

St. Galler Tonhalle-Projekt. Herr Architekt Hardegger hat im Museum am untern Brühl für 14 Tage ein Tonhalle-Projekt für die Stadt St. Gallen ausgestellt, das schon durch seine wunderschöne Perspektive einen Anziehungspunkt jener großen Kreise bilden dürfte, die sich um das Zustandekommen des längst zu einem Bedürfnis gewordenen Projektes interessieren. Das Gebäude soll auf den Brühl zu stehen kommen und auch einen großen Garten für Gartenkonzerte bekommen. Die Architektur ist einfach, aber edel